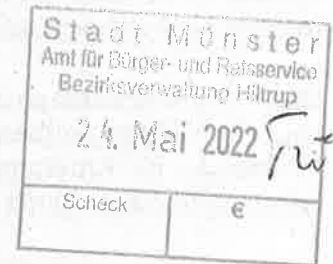
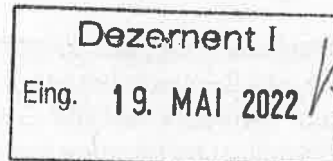


**An die Bezirksvertretung
Münster-Hiltrup**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**



**über
33.23 – Herrn Tüns**

Tempo 30 km/h an der Hülsebrockstraße

- Antrag lfd. Nr. AH/0053/2021 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup vom 03.11.2021

Die SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Hülsebrockstraße durchgehend auf 30 km/h beschränkt werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, wird für die Kurvenlage in Höhe Einmündung Beethovenstraße beidseitig Tempo 30 km/h beantragt.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kann nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) aus unterschiedlichen Gründen erfolgen:

Tempo 30 an sensiblen Einrichtungen

Sensible Einrichtungen mit direktem Zugang zur Hülsebrockstraße sind nicht vorhanden. Die beiden Kitas „Landwirtschaftsverlag“ und „Hiltrup“ liegen nicht mit direktem Zugang zur Hülsebrockstraße, sondern 50 Meter entfernt mit Zugang zur Straße „An der Gräfte“. Eine Tempo-30-Regelung aufgrund einer sensiblen Einrichtung ist daher rechtlich nicht möglich.

Tempo 30 aus Lärmschutzgründen

Für die Einrichtung einer Tempo-30-Regelung aus Lärmschutzgründen sind nach den Vorgaben der StVO die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) anzuwenden. Die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV festgelegten Immissionsgrenzen liegen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen bei 70 db (A) tagsüber und bei 60 db (A) in der Nacht.

Bei dem Streckenabschnitt an der Hülsebrockstraße handelt es sich nach dem Bebauungsplan um ein allgemeines Wohngebiet, so dass die o. g. Lärmwerte der Richtlinie zugrunde gelegt werden. Nach Mitteilung des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit beträgt der Lärmpegel an der Hülsebrockstraße max. 63 db (A) tagsüber und 55 db (A) nachts. Diese Werte liegen deutlich unter den Werten der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Somit ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen nicht möglich. Bei der Umsetzung des Lärmaktionsplans im Stadtgebiet wurden ebenfalls die Werte der Lärmschutzrichtlinien-StV zugrunde gelegt. Für die Streckenabschnitte an den aktuellen Tempo-30-Regelungen aus Lärmschutzgründen liegen die Lärmwerte somit deutlich höher als an der Hülsebrockstraße.

Tempo 30 aufgrund Unfalllage

Nach Mitteilung der Polizei besteht für den Streckenabschnitt an der Hülsebrockstraße keine Unfalllage, so dass die Einrichtung einer Tempo-30-Regelung aufgrund einer Unfall-/Gefahrenlage nicht möglich ist.

Die bestehende Tempo-30-Regelung in Höhe der Kurvenlage wurde entsprechend der Richtlinien für Fußgängerüberwege eingerichtet, um die rechtzeitige Erkennbarkeit des Fußgängerüberweges für Kraftfahrende zu gewährleisten. Eine Tempo-30-Regelung in der anderen Fahrtrichtung kommt mit dieser Begründung dementsprechend nicht in Betracht.

Daher ist eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h an der Hülsebrockstraße aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Straßenverkehrsbehörde kann ihre Entscheidung für solche Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur auf Grundlage des aktuell geltenden Straßenverkehrsrechts treffen. Verkehrspolitische Akzente können hierbei nicht berücksichtigt werden.

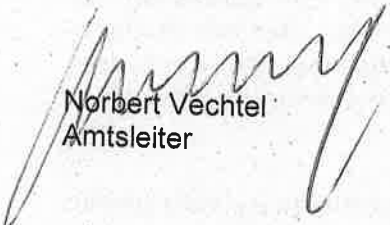
Ausblick

Anordnungen für Tempo 30 dürfen derzeit nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung erfüllt sind. Tempo 30 darf daher aktuell nur an Gefahrenstellen, aus Lärmschutzgründen oder vor sozialen Einrichtungen angeordnet werden. Dies könnte sich bald ändern.

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, die Straßenverkehrsordnung anpassen zu wollen, sodass die Länder und die Kommunen mehr Entscheidungsspielräume haben. Das Land NRW arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- tag an einer möglichen Einführung eines „Modellprojekts Tempo 30“. Dies sieht vor, dass zukünftig Tempo 30 die Regelgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften ist und die Kommunen eigenverantwortlich darüber entscheiden können, an welchen Stellen von diesem Prinzip abgewichen werden kann, etwa auf Einfallstraßen.

Es besteht landesweit großes Interesse der Gemeinden und Städte an der Teilnahme an diesem Modellprojekt. Die Stadt Münster hat sich frühzeitig für das Projekt beworben.

Im Falle einer Änderung der bundesgesetzlichen Kriterien der StVO zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts bestünde die Chance, den Antrag auf Tempo 30 km/h erneut aufzugreifen.


Norbert Vechtel
Amtsleiter